Josef Rutz
Victor v. Bruns-Str. 4
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax 052 670 07 25

Herr
Dino Tamagni
Birchstr. 38
8212 Neuhausen

Neuhausen, 22. Mai 2003

Zu Ihrem Strafantrag wegen Drohung

Sehr geehrter Herr Tamagni

Offensichtlich haben Sie anlässlich des Verhörs vom 10. Dezember '02 nicht begriffen, als ich Ihnen mit Nachdruck beizubringen versuchte, dass ich weder Sie und den Rest der Vormundschaftsbehörde, noch jemand anders je bedroht hatte oder zu bedrohen im Sinn hatte.

Meine Frage: Was ist der Zweck Ihrer Anschuldigungen gegen mich? Es ist für mich absolut nicht nachvollziehbar, wie sie auf eine so absurde Idee kommen sollten! Es lässt sich also nicht an der Tatsache rütteln, dass Sie mit Ihrem Verhalten gezielte Verleumdung und Rufmord gegen mich begehen. ... Wenn ich Anzeige gegen Sie wegen Ehrverletzung erstatten würde, so wäre das zutreffend! Sie als junger, strebsamer Geschäftsmann und Politiker sollten Ihren Ruf nicht so leichtsinnig aufs Spiel setzen.

Daher mein Vorschlag zur Güte: Sie ziehen Ihren Strafantrag so schnell wie möglich zurück und sorgen dafür, dass ich fortan nicht mehr weiter in meinem Privatleben beeinträchtigt werde. Das heisst: Sie haben mit Ihren Kumpanen dafür zu sorgen, dass meine Ehre wieder hergestellt, die konfiszierte Waffe zurückgegeben wird und das Besuchsrecht sofort wieder so erstellt wird, wie es am Anfang war. Ich gebe Ihnen 48 Stunden Bedenkzeit, mir zu beweisen, dass Sie Ihre Strafklage wieder zurücknehmen. Für meine Forderungen habe ich mehrere gute Gründe, die den Untersuchungsrichter sowieso zu einer Abweisung der Klage bewegen.

Sollten Sie meinen Vorschlag missachten, werde ich rechtliche Schritte in die Wege leiten. Im Artikel 49 OR heisst es: [1] Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. [2] Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen. Siehe auch Art. 41ff. Da ich wegen Ihrer Fahrlässigkeit bereits schon von Seiten meiner Vorgesetzten mit Kündigungsandrohungen und allerlei Schikanen bedroht werde, könnte Sie diese Ihre Handlung teuer zu stehen kommen!

Ich erwarte Ihre schriftliche Erklärung

Mit freundlichen Grüssen Josef Rutz